

### **Grundsätze:**

- Studierendenwerke haben einen sozialen Auftrag zu erfüllen und können somit nicht unternehmerisch orientiert sein. Sinn und Zweck der Studierendenwerke ist die Unterstützung der Studierenden, die mit ihrem Sozialbeitrag die Arbeit der Studierendenwerke erst ermöglichen. Die Mitbestimmungsmöglichkeiten der Studierenden müssen daher dringend gestärkt werden.
- Die operative Autonomie der Geschäftsführung muss eingeschränkt bzw. die Befugnisse des Verwaltungsrats müssen hin zu einer größeren Gestaltungsmöglichkeit in den einzelnen Aufgabenfeldern der Studierendenwerke ausgeweitet werden. Hierfür sind entsprechende rechtliche Regelungen zu finden.
- Die Begrifflichkeiten und der Name der Einrichtung selbst müssen geschlechtsneutral formuliert werden: Studierendenwerk, VertreterInnenversammlung, der/die GeschäftsführerIn.
- Die Studierendenwerke sollen verstärkt durch Landesgelder unterstützt werden, um einen sozialgerechteren Beitrag für Studierende zu gewährleisten und um die Leistungen der Studierendenwerke sozialgerecht anbieten zu können (Wohnheimmieten, Mensapreise, etc.). Kleinere Standorte müssen verstärkt unterstützt werden, um für alle Studierenden, unabhängig vom Studienort, gleichwertige Angebote zu gewährleisten.

### **Konkrete Änderungsvorschläge im StWG:**

Gestrichene Teile in Klammern, neue Teile **fett**.

#### **§2 Abs.2**

„Der sozialen Betreuung und Förderung von Studierenden (können) **sollen** insbesondere folgende Bereiche, Einrichtungen und Maßnahmen dienen...“.

*Zusätzlich/New:* **Aufgaben, die nicht im Sinne der sozialen Betreuung und Förderung von Studierenden sind, dürfen nur in Ausnahmefällen erfolgen. Die Erteilung einer Genehmigung bzw. Entziehung zum Betreiben solcher Geschäftsbereiche erteilt der Verwaltungsrat.**

#### **§2 Abs.3**

*Verändert:*

Die **Studierendenwerke** erfüllen ihre Aufgaben unter regelmäßiger Berücksichtigung vergleichbarer Angebote Dritter. Sie können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben **in Ausnahmefällen** Dritter bedienen. **Die Erteilung zur Führung solcher Geschäftsbereiche erteilt der Verwaltungsrat. Die Beteiligung an und Gründung von Unternehmen ist ausgeschlossen.**

Im Falle der Aufgabenerfüllung durch Dritte [- **gestrichen** -] stellt das Studierendenwerk insoweit sein Aufsichtsrecht durch den Verwaltungsrat und das Prüfungsrecht des Rechnungshofs nach § 104 Abs.1 Nr. 3 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sicher.

## **§2 Abs.7**

*neuer Absatz:*

**Die Erfüllung der in §2 Abs.2 vorgesehenen Aufgaben der Studierendenwerke ist an jeder vom Studierendenwerk betreuten Einrichtung wahrzunehmen. Hiervon kann in Ausnahmefällen durch Zustimmung des Verwaltungsrates abgewichen werden.**

## **§2 Abs.8**

*neuer Absatz:*

**Das Studierendenwerk und all ihre Tochtergesellschaften wenden den Tarifvertrag der Länder an.**

## **§5 Abs.2**

Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin informiert die vom Studierendenwerk betreuten Einrichtungen in regelmäßigen Abständen über die Arbeit des Studierendenwerks in Absprache mit den Leitungen der Einrichtungen **und der Studierendenvertretung**.

## **§5 Abs.6**

Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin muss über ausreichende Erfahrung auf wirtschaftlichem, sozialem oder rechtlichem Gebiet verfügen, **der Fokus soll hierbei auf dem sozialen Gebiet liegen**. Seine/ihre Bestellung erfolgt auf sechs Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

## **§6Abs.2**

*streichen:* - die Gründung von und Beteiligung an anderen Unternehmen

## **§6Abs.3**

*Verändert:*

Dem Verwaltungsrat gehören an:

1. drei VertreterInnen der Leitungen von Hochschulen, staatlichen Studienakademien und der Film- und der Popakademie, für die das Studierendenwerk soziale Betreuungsaufgaben von Studierenden wahrnimmt,
2. (drei) **sechs** VertreterInnen der Studierenden der Hochschulen, staatlichen Studienakademien und der Film- und der Popakademie, für die das Studierendenwerk soziale Betreuungsaufgaben von Studierenden wahrnimmt,
3. drei externe Sachverständige, (*streichen:* insbesondere aus der Wirtschaft und aus der Sitzkommune),
- 4. ein/e VertreterIn des Personalrats des Studierendenwerks,**
5. ein/e VertreterIn des Wissenschaftsministeriums.

Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin **und der/die Beauftragte für Behinderung und chronische Krankheit** nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. Über Ausnahmen seiner Sitzungsteilnahme entscheidet der Verwaltungsrat.

#### **§6Abs.4**

*neu:*

**Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats bestimmt die Satzung. Die Amtszeit der nicht-studentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr.**

**Die studentischen Mitglieder des Verwaltungsrats werden allein durch die studentischen Mitglieder der Vertreterversammlung, die VertreterInnen der Hochschulen (...) im Verwaltungsrat werden von den VertreterInnen der Hochschulen in der Vertreterversammlung und die Vertretung des Personalrats durch die in der Vertreterversammlung vertretenen MitarbeiterInnen gewählt. Die Vertretung der externen Sachverständigen wird von den studentischen Mitgliedern, den VertreterInnen der Hochschulen und der MitarbeiterInnen in der VertreterInnenversammlung gewählt.**

**Der Vertreter/die Vertreterin des Wissenschaftsministeriums wird von diesem bestellt.**

**Der Verwaltungsrat muss mindestens viermal jährlich tagen.**

#### **§6Abs.5**

Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind befugt, sich über einzelne Angelegenheiten der Studierendenwerke (*streichen*: im Falle der Aufgabenerfüllung durch Dritte, Unternehmensbeteiligungen oder Unternehmensgründungen auch hierüber) zu unterrichten.

#### **§7Abs.2**

Vor Entscheidungen, die eine einzelne Einrichtung betreffen, die nicht durch **eine Vertretung** ihrer Leitung **und ihrer Studierenden** im Verwaltungsrat vertreten ist, sind diese anzuhören.

#### **§7Abs.5**

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. **Mindestens eine/-r muss aus der Gruppe der studentischen Verwaltungsratsmitgliedern stammen.**

#### **§8Abs.3**

Neben ihren in Absatz 2 Buchst. a genannten Vertretern kraft Amtes entsenden Hochschulen und staatliche Studienakademien mit bis zu 3000 Studierenden und die Film- und die Popakademie Baden-Württemberg jeweils eine Lehrkraft in die Vertreterversammlung. Hochschulen mit bis zu 7000 Studierenden entsenden jeweils zwei, Hochschulen mit bis zu 14 000 Studierenden jeweils drei und Hochschulen mit mehr als 14 000 Studierenden jeweils

vier Lehrkräfte (*streichen*: und Studierende).

#### **§8Abs.4**

*neu:*

**Der Personalrat des Studierendenwerks wählt 3 MitarbeiterInnen des Studierendenwerks in die Vertreterversammlung.**

#### **§8Abs.5**

*neu:*

**Neben den hauptamtlichen VertreterInnen der Hochschulen, den Lehrkräften und den MitarbeiterInnen entsenden die Studierendenschaften der einzelnen Hochschulen insgesamt die gleiche Zahl an Mitgliedern in die VertreterInnenversammlung. Der Anteil der Studierenden in der VertreterInnenversammlung beträgt 50 %.**

- Muss noch mathematisch konkretisiert werden -

#### **§9Abs.1**

*geändert:*

Die Lehrkräfte werden von den professoralen Mitgliedern des Senats gewählt. **Die Studierenden werden von der Studierendenschaft gewählt.** Für den Fall der Verhinderung eines gewählten Mitglieds der Vertreterversammlung ist je ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin zu wählen.

Anmerkung: die Studierendenschaft ist hierbei das Legislativorgan der Verfassten Studierendenschaft.

#### **§9Abs.2**

Die Amtszeit der Lehrkräfte beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Sie beginnt jeweils (am 1. Januar) **mit dem Beginn des Akademischen Jahres.** Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit. § 10 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) gilt entsprechend.

#### **§11Abs.1**

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Studentenwerke richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit **und Nachhaltigkeit** sind zu beachten.